



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB 2018) der GLAS MEINHART GMBH für Lieferungen und Leistungen

1. Grundlagen des Auftrages

1.1

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde; sie werden durch schriftliche Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt.

1.2

Die AGB gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich abweichendes vereinbart haben. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt - es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt - Vertragserfüllungshandlungen gelten nicht als Zustimmung.

1.3

Der Auftraggeber stimmt zu; daß im Falle der Verwendung von AGB durch Ihn, im Zweifel von den Bedingungen des Auftragnehmers auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Auftraggebers unwidersprochen blieben.

1.4

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile dieser AGB nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

1.5

Grundlage eines jeden Auftrages sind a) der Auftrag selbst, b) diese AGB, c) die Ö-NORM B 2110, sowie die einschlägigen Ö-Normen. Im Fall von Widersprüchen ist dabei die angeführte Reihenfolge der Vertragsbestandteile maßgeblich.

1.6

Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, eine Bindung des Vertragsangebotes von zwei Wochen besteht gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG.

1.7

Die Errechnung der für die Preisermittlung relevanten Maße erfolgt handelsüblich.

2. Der Vertrag

2.1

Der Vertrag gilt als vereinbart, wenn nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt wurde oder die Aufträge anderweitig ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

2.2

Änderungen des Vertrages bzw. der AGB bedürfen zu Ihrer Gültigkeit unsere schriftliche Zustimmung.

2.3

Das Absenden der vom Auftraggeber bestellten Ware bewirkt den Vertragsabschluß, als Auftragsbestätigung gilt auch der Lieferschein bzw. die Ausgangsrechnung.

2.4

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind wir berechtigt, Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge in Rechnung zu stellen.

2.5

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner persönlichen Daten wie Wohn- bzw. Geschäfts-Adresse bekannt zu geben, solange das Vertrags-gegenständliche Rechtsgeschäft beiderseitig nicht vollständig erfüllt ist.

2.6

Wird diese Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

2.7

Zur Leistungsausführung ist der Auftragnehmer erst dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber allen seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist. Insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.

2.8

Wenn nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, gilt unsere Lieferung grundsätzlich ab Werk ohne Verpackung. Kosten für Verpackungen und dessen Entsorgung sind vom Auftraggeber zu tragen.

2.9

Die Arbeiten sind grundsätzlich ab Fertigstellung zu übernehmen. Erfolgt keine formale Übernahme, gelten Mangels berechtigter Einwände des Auftraggebers die Arbeiten binnen 3 Tagen ab Fertigstellung als übernommen, wenn dem Auftraggeber die Fertigstellung angezeigt wurde oder aufgrund der Umstände des Falles dem Auftraggeber bekannt sein mußte.

2.10

Wird im Zusammenhang eines Auftrags eine Versicherung abgeschlossen, so handeln wir nur als Vermittler unter Ausschluß jeglicher Verantwortung bzw. Haftung.

2.11

Angegebene Liefertermine durch unseren Schriftverkehr bzw. Auftragsbestätigung sind vorrausichtliche Termine und nicht verbindlich. Wir sind berechtigt Teillieferungen durchzuführen.

2.12

Wird mit dem Auftraggeber eine Lieferung auf Abruf vereinbart, hat der Abruf mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung spätestens 2 Monate nach dem von uns bekannt gegebenen möglichem Liefertermin zu erfolgen. Bei Abruf nach ausdrücklich schriftlich vereinbarter Frist bzw. Mangels ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung nach Ablauf der 2 Monatsfrist, geht jegliche Gefahr (z.B.: Bruchgefahr, ...) auf den Besteller über und wird diesem eine angemessene Stand bzw. Lagergebühr verrechnet. Weiters sind wir berechtigt, dadurch entstandene Mehrkosten weiterzuerrechnen.

2.13

Fixe Liefertermine und Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten; bei Überschreitung hat der Auftraggeber schriftlich eine angemessene, mindestens 12 – Werkstage Nachfrist zu setzen. Verzögert sich die Lieferung durch einen auf unserer Seite eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Punkt 2.15 darstellt, so werden die vereinbarten Liefertermine bzw. – fristen um die Dauer des Grundes verlängert und hat der Auftraggeber nach Wegfall des Grundes ebenfalls eine angemessene Nachfrist zu setzen.

Nicht oder nicht vollständig eingehaltene Liefertermine aufgrund unvorhersehbarer Umstände wie z.B. Glasbruch bei der Produktion oder auf dem Transportwege führen nicht zum Verzug.

Ausgenommen hiervon ist Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ersatzlieferung erfolgt durch den Auftragnehmer zum nächstmöglichen Liefertermin.

2.14

Wenn der Auftragnehmer innerhalb der unter Punkt 2.13 angeführten Bedingungen und Nachfristen nicht erfüllt bzw. die Erfüllung anbietet, kann der Auftraggeber durch eine binnen 10 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Ablaufs schriftlich gesetzten Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag betreffend die noch ausstehende Leistung erklären. Schadenersatzansprüche aus Nichterfüllung bzw. verspäteter Erfüllung werden nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit geltend. Der Schadenersatzanspruch ist der Höhe nach mit einem niedrigeren Nichterfüllungsschaden / Verspätungsschaden begrenzt. Die Weiterverrechnung von Pönalen und Vertragsstrafen ist aber in jedem Fall ausgeschlossen. Anderweitige als unter diesem Punkt angeführte Ansprüche aus Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen.

2.15

Folgende Umstände gelten als Entlastungsgründe, falls sie nach Abschluß des Vertrages eintreten und seiner Erfüllung im Wege stehen: Alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Katastrophen, Todesfall, Unfall, Arbeitskonflikte, Mobilisierung, Aufstand, klimatische Bedingungen, Brand, Beschlagnahme, Embargo, Verbot des Devisentransfers, fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauchs sowie technische Schwierigkeiten welche aus dem Auftrag erwachsen sind und seine Ausführung für uns oder unsere Zulieferer unzumutbar machen oder zu Mängeln führen welche die geschuldete Leistung beeinträchtigen.

3. Technische Grundlagen

3.0

Die ÖNORM B 1300 „Objektsicherheitsprüfungen für Wohngebäude – Regelmäßige Prüfprotokolle im Rahmen von Sichtkontrollen und zerstörungsfreien Begutachtungen“ gilt als vereinbart.

Liegenschaftseigentümer oder Eigentümergemeinschaften haben im besonderen Ausmaß dafür Sorge zu tragen, dass von ihrem Eigentum keine Gefahr für die Sicherheit von Personen oder deren Eigentum ausgeht. Der Eigentümer bzw. der Verwalter haben sich laufend über die neuesten gesetzlichen Vorschriften zu informieren und das Gebäude – betreffend die Nutzungssicherheit – auf dem technisch neuesten Stand zu halten. Im Zuge dieser jährlichen Prüfung sind die von uns gelieferten/montierten Teile auf Beschädigungen und Funktion zu prüfen.

Offenbart sich eine Veränderung der Funktion, sollte diese umgehend gemeldet und je nach Schwere unverzüglich oder binnen eines angemessenen Zeitraumes behoben werden. Andernfalls kann der Eigentümer die Gewährleistung verlieren, strafrechtlich belangt werden und seinen Versicherungsschutz verlieren.

3.1

Pflegehinweis - es dürfen zur Reinigung keine Scheuer-, Schleif-, Säure oder Ätzmittel verwendet werden. Wir empfehlen handelsübliche Glasreiniger. Kalkspuren am Glas sollen mit nicht scheuernden Kalkreinigern abgelöst werden. Harte Oberflächen wie Metalltöpfe, Glas, Keramik können Kratzer verursachen.

3.2

Sicherheitshinweis: Glas kann durch unsachgemäße Behandlung und Handhabung brechen. Je nach Glasart können im Falle eines Bruches größere und/oder kleinere Bruchstücke entstehen. Stich- oder Schnittverletzungen sind möglich. Kantenverletzungen können Zeitverzögert zum Plattenbruch führen. Temperaturschwankungen wie ein heißer Topf oder tiefgekühlte Flaschen – können zu Schäden oder einem Spontanbruch führen.

3.3

Beim Hantieren von Glas empfehlen wir schnittfeste Handschuhe zu tragen. Soll der Standort eines Produktes geändert werden, steht unser Kundendienst zur Verfügung.

3.4

Glasobjekte - von uns in Handwerkskunst hergestelltes gebogenes Glas oder jedes Glas ohne Sicherheitseigenschaften, ist mit äußerster Sorgfalt zu behandeln.

Die Eigenschaften von Glas ohne Sicherheitseigenschaften im Hinblick auf Zerbrechlichkeit und der Tragfähigkeit sind besonders zu beachten. Es können gefährliche Scherben entstehen. Glas ohne Sicherheitseigenschaften darf weder als Sitzgelegenheit als auch nicht für Kinder zum Spielzeug verwendet werden. Glas ohne Sicherheitseigenschaften von Kindern fernhalten! Wir haften nicht für Personen und/oder Sachschäden, die auf eine unsachgemäße Benutzung zurückzuführen sind.

3.5

Lieferungen erfolgen in handelsüblicher Qualität. Die von den Lieferwerten beanspruchten Toleranzen hinsichtlich der Dicke, sonstiger Maße sowie der Fehler, Farb- und Strukturunterschiede usw. gelten auch vom Auftraggeber als genehmigt. Für Auftraggeber im Sinne des KSchG gilt, daß der Auftragnehmer eine von ihm zu erbringenden Leistung einseitig ändern oder von ihr abweichen kann, wenn dem Auftraggeber diese Änderung beziehungsweise Abweichung zumutbar ist.

3.6

Hingewiesen wird darauf, daß Unterschiede in Farbton und Struktur bei Flachglas produktionsbedingt sind. Farbabweichungen können insbesondere bei Nachlieferungen und Reparaturen speziell bei beschichtetem Glas nicht ausgeschlossen werden. Diese sind u.a. auf die Eigenfärbung des Glases zurückzuführen und stellen keinen Mangel dar. Nachbestellungen zu länger zurückliegenden Aufträgen können trotz Verwendung der gleichen Farbe zu leichten Farbdifferenzen führen.

3.7

Physikalische und chemische Eigenschaften der Produkte sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Hierunter fallen z.B. Anisotropien, Spannungszonen bei polarisiertem Licht (bei ESG, TVG und VSG aus ESG/TVG), Interferenzen (bei Isolierglas), konkave oder konvexe Ausbeulungen durch unterschiedliche barometrische und thermische Verhältnisse (Isolierglas) und leichte Durchbiegungen von ESG und TVG Gläser. Letztere sind begründet in den thermischen Vorspannungsprozessen und in Abhängigkeit zur Scheibengeometrie. Das Gleiche gilt für den Spontanbruch. Dem Vertragspartner ist bekannt, das nach derzeitigem Kenntnisstand das Risiko des Spontanbruchs durch einen ESGH Test nicht ausgeschlossen werden kann.

3.8

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Lager und Verglasungsvorschriften einzuhalten. Statische oder thermische Spannungseinflüsse auf Glaselemente sind besonders zu beachten und zu vermeiden, z.B.: Aufkleber, Dekorationen, Befestigungen, direkte und indirekte Temperatureinflüsse durch Heizgeräte, Beleuchtungsmittel, Kühlanlagen, etc. ...

3.9

Wir empfehlen gebogenen Scheiben nicht in Trockenverglasungssysteme zu verlegen! Ein Klemmen der Scheiben ist nicht zulässig und kann zum Bruch führen!

3.10

Wir weisen darauf hin, das von uns angegebene Ug-Werte sowie Schalldämmwerte lediglich Richtwerte für unsere Produkte darstellen.

3.11

Verglasungen von Objekten können Auswirkungen auf Raumklima und Energiebedarf haben, Haustechnikanalyse ist nicht unser Verantwortungsbereich und ausdrücklich außerhalb unseres Leistungsumfanges.

3.12

Bauteile unterliegen einer natürlichen Alterung, Verankerungen Zustand von Bauteile sind vom Bauherrn zu kontrollieren.

4. Zahlung-, Mahn- und Inkassospesen, Storno

4.1

Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sind diese nicht gesondert ausgehandelt, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen.

4.2

Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen zur Gänze außer Kraft.

4.3

Zahlungen des Auftraggebers gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf unserem Geschäftskonto als geleistet.

4.4

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt:

a.)

Bestehen auf Erfüllung des Vertrages unter Aufschiebung der Verpflichtung zur Leistungserbringung bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistung; und/oder den ganzen offenen Kaufpreis fällig zu stellen sowie ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8% bzw. Verbraucher 5% über dem Basiszinssatz zu verrechnen; oder

b.) Der Rücktritt vom Vertrag mit einer schriftlich gesetzten 14 - Tage Nachfrist. Nach Aufforderung hat der Auftraggeber bereits gelieferte Waren zu retournieren und eine allfällige Wertminderung zu ersetzen, sowie alle Aufwendungen für die Durchführung des Vertrages zu erstatten. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, Schadenersatz zu leisten.

4.5

Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, allfällige Gegenforderungen, aus welchem Titel auch immer, gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

4.6

Reklamationsvorgänge sind kein Grund für einen Zahlungsaufschub.

4.7

Der Auftragnehmer behält sich vor, für alle Preise und Entgelte eine abstrakte, auch teilweise nutzbare Bankgarantie einer erstklassigen österreichischen Bank oder die Eröffnung eines unwiderruflichen, teilbaren, übertragbaren und von einer erstklassigen österreichischen Bank bestätigten Dokument - Akkreditivs zu verlangen.

4.8

Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Gläubiger entstehenden notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen insbesondere Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Sofern der Gläubiger das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgte Mahnung einen Betrag von € 15,00 zu bezahlen.

4.9

Will der Auftraggeber den Vertrag stornieren, so hat der Auftragnehmer das Recht sofern er nicht auf Erfüllung besteht eine Stornogebühr von mindestens 25 Prozent der Auftragssumme die sofort fällig ist zu verlangen.

5. Gewährleistung und Haftung

5.1

Die Gewährleistung erfolgt am Ort der Übergabe. Lieferungen vom Auftragnehmer erfolgen ab Werk. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei unbeweglichen Gütern 3 Jahre, bei beweglichen 6 Monate. Eine Mängelbehebung hat der vom Mangel nicht betroffenen Teile unserer Lieferung keine rechtlichen oder Frist verlängernde Wirkung.

5.2

Mit der Übergabe an den Frachtführer, gleichgültig ob vom Auftragnehmer oder vom Auftraggeber beauftragt, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch bei Teil- sowie frei Haus Lieferungen.

5.3

Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Auftraggebers, dieser hat für geeignete Ablademöglichkeiten und/oder ggf. für erforderliche Hilfskräfte Sorge zu tragen.

Verlangt der Auftraggeber Hilfestellung beim Abladen und/oder einen Weitertransport, so wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt. Für Schäden, die im Rahmen dieser Hilfestellung entstehen, haftet der Auftragnehmer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

5.4

Bei Auslieferungen mit Fahrzeugen des Auftragnehmers geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, wenn die Ware an dem von ihm bestimmten Ort bereitgestellt wird.

5.5

Bei Waren- und/oder Leistungsübernahme ist die Ware bzw. Leistung hinsichtlich Bruch, äußerlich erkennbarer Beschädigung und Vollständigkeit durch den Auftraggeber zu prüfen, gleichfalls bei Anlieferung, Abholung oder Montage durch den Auftragnehmer. Unvollständigkeit bzw. offene Mängel sind am Lieferschein schriftlich festzuhalten.

Nach Übernahme der Leistung im Sinne dieser Vereinbarung gehen alle Risiken und Kosten der Lagerung zu Lasten des Auftraggebers. Auch bei erfolgter Teillieferung geht das gesamte Risiko für diese auf den Auftraggeber über.

5.6

Falschlieferungen sind vor Einbau oder Weiterverarbeitung, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt, schriftlich anzuzeigen.

5.7

Stellt der Auftraggeber Mängel an der Ware fest, darf er aus Gründen der Schaden- gering Haltung nicht weiter darüber verfügen. Die mangelhafte Ware darf nicht eingebaut, weiterverarbeitet, weiter veredelt, verkauft oder geteilt werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Gewährleistung erzielt wurde. Diese Einigung bedarf unbedingt der Schriftform.

5.8

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den gerügten Mangel vor Ort feststellen zu lassen bzw. auf Verlangen des Auftragnehmers den beanstandeten Gegenstand oder ein Muster daraus dem Auftragnehmer zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

5.9

Für anerkannte Mängel leistet der Auftragnehmer nach seiner Wahl Gewähr durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung.

5.10

Für die Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung steht dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Verfügung. Die Angemessenheit der Frist ist unter anderem von der Komplexität des Produktes/Leistung abhängig.

5.11

Es sind dem Auftragnehmer in der Regel zwei Versuche der Nacherfüllung einzuräumen. Ein nur einmaliges Fehlschlagen der Nacherfüllung entbindet den Vertragspartner nicht von der Pflicht der Fristsetzung.

5.12

Ein Anspruch des Auftraggebers auf Mängelbehebung durch Dritte bzw. Ersatz der damit verbundenen Kosten besteht nur dann, wenn nach Anerkennung des Mangels durch den Auftragnehmer eine vom Auftraggeber nach Ablauf dieser angemessenen Frist zur Mängelbehebung mit rekommandiertem Schreiben gesetzten Nachfrist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Drittkosten fruchtlos verstreicht.

5.13

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen in folgenden Fällen:

a.) Bei Glasbruch.

b.) Bei Abnutzung, welche bei bestimmungs- und sachgemäßem Gebrauch unvermeidlich ist, das gilt insbesondere für Verschleißteile wie Oberflächen, Beschläge, Laufrollen ...

d.) Bei Nichteinhaltung der Einbau-, Betriebs- oder Wartungshinweise; insbesondere bei unsachgemäßer oder bestimmungswidriger Verwendung, mangelnder Instandhaltung oder Nichteinhaltung von Verglasungsrichtlinien.

c.) Bei ohne unsere Zustimmung durchgeführter Nachbesserung oder Veränderung.

5.14

Gewährleistungsansprüche können erst nach vollständiger Bezahlung der Ware nach den vereinbarten Zahlungsbedingungen geltend gemacht werden.

5.15

Soweit Nacherfüllungsarbeiten am Liefergegenstand vorzunehmen sind, muß dieser ohne weiteres zugänglich sein. Hierfür erforderliche Hilfsmittel, wie beispielsweise Gerüste, Kräne und dergleichen sind durch den Auftraggeber auf eigene Kosten zu stellen. Soweit nach dem erfolgten Einbau weitere Verbauungsmaßnahmen durch den Auftraggeber erfolgt sind, sind diese auf dessen Kosten für die Zeit der Nacherfüllungsarbeiten zu entfernen. Soweit durch den Auftraggeber die vorgenannten Voraussetzungen für die Nacherfüllung nicht geschaffen werden, ist der Auftragnehmer zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt und die Rechte des Kunden beschränken sich auf eine Minderung.

5.16

Abtretung von Gewährleistungs- bzw. Haftungsansprüchen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ausgenommen sind – vorbehaltlich anderslautende Vereinbarungen – Geldforderungen iSd § 1396a ABGB.

5.17

Die Gewährleistung für Isolierglas erfolgt lt. aktueller Ö-NORM für einen Zeitraum gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung ab Werk des Herstellers – für den Fall, das bei fachgerechter Verglasung und einer fachgerechten Wartung des Rahmens sowie des Dichtungsmaterials durch den Auftraggeber zwischen den Scheiben ein sich wie immer gearteter Beschlag bildet, der eine einwandfreie Durchsicht beeinträchtigt.

5.18

Es entsteht nur eine Verpflichtung zum kostenlosen Ersatz der fehlerhaften Isolierglaselemente. Die Demontage schadhafter Isolierglaselemente sowie die Verglasung der Ersatzelemente gehen zu Lasten des Auftraggebers, ausgenommen für Auftraggeber im Sinne des KSchG bei durchgeführter Verglasung vom Auftragnehmer.

5.19

Bei gebogenem Wärmeschutzglas sind je nach Krümmung Oberflächen Veränderungen in der Beschichtung möglich und können kein Grund für eine Reklamation darstellen.

6. Haftungsbegrenzung

6.1

Keine Haftung für beigestelltes Material. Glas kann ohne besondere äußere Einwirkungen brechen; wie z.B.: Bei der Lagerung, Bearbeitung (Schneiden, Schleifen, Bohren, Verglasungsarbeiten...)

6.2

Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, dass der Auftragnehmer zumutbare Änderungen an der zur Reparatur übernommene Aufträge wie z.B. Türen, Leisten, Oberflächen u. dgl. vornehmen kann um dessen Funktion bzw. Gebrauch sicher zu stellen.

6.3

In Fällen von fehlerhaften Anweisungen bzw. Angaben des Auftraggebers ist jede Haftung ausgeschlossen.

6.4

Schadenersatzansprüche wegen des Mangels sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grobem Verschulden des Auftragnehmers oder eines seiner gesetzlichen Vertreter – Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung vom Auftragnehmer ist für nicht vorhersehbare Schäden ausgeschlossen.

Im Anwendungsbereich des KSchG gilt dies nicht für Personenschäden oder Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen.

6.5

Der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers verjährt unabhängig von Kenntnis des Schadens bzw. des Verursachers binnen 2 Jahre an unbeweglichen Gütern, bei beweglichen 2 Monate ab Übergabe jeweils vom Gefahrenübergang. Der Schaden muß innerhalb von 4 Wochen nach Erkennbarkeit geltend gemacht werden.

6.6

Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat, sofern das KSchG nicht anwendbar ist, der Geschädigte zu beweisen.

6.7

Für Sachschäden, die ein Unternehmer durch Lieferung und/oder Leistung des Auftragnehmers erleidet, wird jegliche Haftung aller an der Herstellung und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen ausgeschlossen.

6.8

Werden vom Auftraggeber Systemkomponenten erworben (Schiebe-, Vordachsysteme,...) beschränkt sich die Haftung auf die Gewährleistung der richtigen Lieferung des im Auftrag definierten Material; Statische Eignungen und Funktions-Prüfungen sind vom Auftraggeber zu erbringen. Der Auftragnehmer übernimmt aus der Weiterverarbeitung bzw. Montage durch den Auftraggeber resultierende Folgen keine wie immer geartete Verantwortung bzw. Haftung.

6.9

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder deren Erfüllungsgehilfen.

6.10

Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichten wir nicht auf den späteren Einwand, daß die Rüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei. Von uns mit der Mängelprüfung beauftragte Personen sind nicht zur Anerkennung von Mängeln oder zur Begründung von Verbindlichkeiten mit Wirkung gegen uns berechtigt.

6.11

Bedient sich der Auftraggeber dritter Personen, sei es Architekt, Bauaufsicht-führende Personen und dgl. – unabhängig aufgrund welchen Rechtstitels auch immer – so sind Anweisungen dieser Person für uns bindend und ist ein Verschulden dieser Person dem Auftraggeber zurechenbar.

6.12

Wird vom Auftragnehmer ein Produkt oder eine Leistung aufgrund von Maßangaben, Zeichnungen oder Muster des Auftraggebers angefertigt oder erbracht, beschränkt sich seine Gewährleistung darauf, dass die Ausführung gemäß den Anweisungen des Auftraggebers erfolgt ist. Eine Prüfung der Angaben des Auftraggebers bzw. eine Überprüfung von Leistungen/Produkten bei Bestellung wird vom Auftragnehmer nicht durchgeführt bzw. übernimmt dieser für die Angaben bzw. Leistungen/Produkte des Auftraggebers und daraus resultierende Folgen keine wie immer geartete Verantwortung bzw. Haftung. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer im Schadensfall oder hinsichtlich einer Verletzung von Schutzrechten Dritter schadlos zu halten.

6.13

Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschl. aller Nebenforderungen bleibt die Ware - gleich in welchem Zustand - unbeschränktes Eigentum des Auftragnehmers. Auch im Fall, wenn sie im Betrieb des Auftraggebers bearbeitet oder verwendet wird.

7.2

Scheck- und Wechselzahlungen haben keine schuldbeitfreiende Wirkung, sie werden nur zahlungshalber, nicht an Zahlung Statt entgegengenommen. Der Auftraggeber darf die ihm gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Im Falle einer vom Auftragnehmer genehmigten Veräußerung der im Vorbehaltseigentum stehenden Ware erklärt der Auftraggeber schon jetzt, seine Forderung gegen den Erwerber an den Auftragnehmer abzutreten, einen entsprechenden Buchvermerk samt Eintragung in die offene Postenliste vorzunehmen und den Auftragnehmer umgehend von der Veräußerung zu verständigen

7.3

Entwürfe, Skizzen, Pläne, technische Angaben und/oder Abbildungen und dgl. bleiben stets unser geistiges Eigentum. Jede Veröffentlichung, Verwertung, Vervielfältigung darf nur mit ausdrücklichen Zustimmung erfolgen. Der Auftraggeber erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte. Diese Unterlagen können jederzeit von uns zurückverlangt werden und sind uns allenfalls unverzüglich zurückzustellen.

8. Rechtswahl, Erfüllungsort

8.1 Ausdrücklich vereinbart ist die österreichische Gerichtsbarkeit und die Anwendung des österreichischen Rechts. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch.

8.2

Handelt es sich nicht um ein Geschäft, das unter das KSchG fällt, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

Wir sind berechtigt, auch ein für den Auftraggeber zuständiges Gericht anzurufen.

GLAS MEINHART Gesellschaft m.b.H. / Traunuferstraße 275 / 4053 Haid-Austria, Sitz Gemeinde Ansfelden / FN 79585m Landesgericht Linz / UID-Nr. ATU64573349